



Hubert Gorbach
Radetzkystraße 2, A-1030 Wien
Telefon +43 (1) 711 62-8000
Telefax +43 (1) 713 78 76
hubert.gorbach@bmvit.gv.at

Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. 11000/18-CS3/03 DVR 0000175

Der Bundesminister

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol

XXII. GP.-NR

853 /AB

2003 -11- 24

Parlament
1017 Wien

zu 826 J

Wien, 24. November 2003

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 826/J-NR/2003 betreffend Umsetzung der Fahrradverordnung, die die Abgeordneten Lichtenberger, Freundinnen und Freunde am 24. September 2003 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorweg darf ich festhalten, dass die Fahrradverordnung bereits mit 1. Mai 2001 in Kraft getreten ist und mit 1. Mai 2003 lediglich die Übergangsfrist für jene Fahrräder auslief, die bereits vor dem 1. Mai 2001 in Gebrauch waren.

Schon vor Inkrafttreten der Fahrradverordnung hat die Straßenverkehrsordnung in etwa die gleichen Ausrüstungsbestimmungen für Fahrräder (mit Ausnahme des weißen Rückstrahlers nach vorne) vorgesehen. Bremsen, Licht, Rückstrahler, Pedalrückstrahler und Klingel waren bereits seit 1960 in der Straßenverkehrsordnung verpflichtend für alle Fahrräder vorgesehen, Ausnahmen für Rennfahrräder bestehen seit der 13. StVO-Novelle seit 1986. Mit Inkrafttreten der Fahrradverordnung ist es daher in diesem Bereich zu keinen wesentlichen Änderungen gekommen; Änderungen ergaben sich lediglich dadurch, dass bestimmte Ausrüstungsgegenstände bei Tag und guter Sicht nicht mehr verwendet werden müssen, wodurch ohnehin eine Lockerung der Bestimmungen erreicht wurde.

Neuerungen durch die gegenständliche Verordnung ergaben sich im Wesentlichen (nur) dadurch, dass Ausrüstungsbestimmungen für Fahrradanhänger (diese waren bis zu diesem Zeitpunkt durch eine Einzelgenehmigung zu bewilligen) und Kindersitze geschaffen wurden.

Fragen 1 und 2:

Welche Erfahrungen wurden mit der Einhaltung der Fahrrad-Verordnung bis jetzt gemacht?

Welcher Prozentsatz der im Straßenverkehr verwendeten Fahrräder entspricht Ihren Informationen nach bereits den Vorschriften der Fahrradverordnung?

Antwort:

Es werden keine statistischen Aufzeichnungen in diesem Bereich geführt.

GZ. 11000/18-CS3/03

**Frage 3:**

Wurde bisher Novellierungsbedarf in der Verordnung erkennbar, wenn ja, welcher?

Antwort:

Nein.

Frage 4:

Welche Erfahrungen wurden insbesondere mit der Einhaltung der diverse Lichtstärken betreffende Bestimmungen in §1 Abs. 1 gemacht und welche Ausrüstung steht dem die Einhaltung kontrollierenden Personal zur zweifelsfreien Abklärung vor Ort zur Verfügung?

Antwort:

Vor Ort ist eine über die Feststellung, dass das Licht grundsätzlich funktionstüchtig ist, hinausgehende Kontrolle der Beleuchtungseinrichtungen am Fahrrad seitens der Organe der Straßenaufsicht nicht möglich. Im Zweifelsfall wird ohnehin eine Prüfung des Fahrrades durch eine entsprechende sachverständige Stelle notwendig sein. Eine Ausrüstung der Organe der Straßenaufsicht mit entsprechenden Testgeräten ist nicht beabsichtigt und wird auch als überzogen betrachtet, da die Prüfung der Funktionstüchtigkeit bei KEINEM Fahrzeug oder Kraftfahrzeug an Ort und Stelle möglich ist.

Frage 5:

Welche Erfahrungen wurden im Zusammenhang mit der Fahrradverordnung bisher in der Praxis mit den u.a. wegen ihres überdurchschnittlichen Wertschöpfungsbeitrags geschätzten radtouristisch aktiven Gästen aus dem Ausland gemacht, in deren Herkunftsland andere Bestimmungen bestehen und deren Fahrräder und Zubehör daher der heimischen Verordnung nicht entspricht?

Antwort:

Bisher hat es keine diesbezüglichen Beanstandungen gegeben.

Frage 6:

Wie wird in der Praxis § 8 gehandhabt, hat insbesondere ein umfassender Vergleich mit den Regelungen anderer Staaten stattgefunden und wenn ja, welche Erkenntnisse haben sich daraus ergeben?

Antwort:

Bei der sogenannten Gleichwertigkeitsklausel des § 8 handelt es sich um eine seitens der Europäischen Kommission im Rahmen der bei technischen Vorschriften gemäß der Richtlinie 98/34/EG vorgeschriebenen Notifikation geforderte Regelung, auch Produkte anderer Mitgliedstaaten anzuerkennen. Bei Berufung auf § 8 wird der Inverkehrsbringer die Gleichwertigkeit nachzuweisen haben.

Frage 7:

Welche Änderungen von § 4 sind in Aussicht genommen, insbesondere im Hinblick darauf, dass dem Stand der Technik entsprechende Rennfahrräder häufig nicht alle der dort erwähnten Parameter erfüllen?

Antwort:

Keine.

GZ. 11000/18-CS3/03



Frage 8:

Welche Schritte a) haben Sie gesetzt, b) werden Sie bis wann setzen, um eine Gleichbehandlung von Rennfahrrädern und Mountainbikes sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Ausrüstung mit Rückstrahlem bei Verwendung im Straßenverkehr?

Antwort:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur mit 1. Mai 2001 in Kraft getretenen Fahrradverordnung wurde der damalige Entwurf an über einhundert mit Fahrradverkehr befasste öffentliche und private Stellen zur Stellungnahme versendet; schon damals war es nicht möglich, eine entsprechende Definition für Mountainbikes zu finden, um eine allfällige Sonderstellung festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'H' or a similar character, is placed here.